

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: (3)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Da die Fürsorgedirektion der Stadt B. zur Stellung eines Unterhaltsbeitragsbegehrens nicht legitimiert ist, kann auch auf ihren Rekurs nicht eingetreten werden.

Aus diesen Gründen wird gemäß § 16 ANG, Art. 31 ff. VRPG, erkannt:

Auf den Rekurs wird mangels Legitimation der Gemeinde B. nicht eingetreten. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. Dez. 1940.)

D. Verschiedenes

Das Zurückkommen auf erledigte Fälle nach Art. 19 des Konkordates.

Von Dr. H. Albisser, Departementssekretär, Luzern.

(Schluß)

b) Prozessuale Voraussetzung.

1. Beim *Tatsachenirrtum* hat die irrende Behörde darzutun, welches der Sachverhalt war, der zu der vorgeblich unrichtigen Erledigung geführt hat, ferner noch, welches der wirkliche Sachverhalt war. Der Nachweis, daß der Erledigung nicht der wirkliche Sachverhalt zugrunde lag, genügt jedoch nicht zur Revision. Die Revision ist nur möglich „auf Grund von neu entdeckten Tatsachen oder von Beweismitteln, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten.“ Das sind die beiden prozessualen Voraussetzungen: entweder neu entdeckte Tatsachen oder dann Beweismittel, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten. Eine der beiden Voraussetzungen muß erfüllt sein. Es fragt sich, ob es genügt, daß eine Tatsache neu entdeckt ist, oder ob noch gefordert wird, daß sie nicht früher entdeckt werden konnte. Es wäre in der Tat nicht einzusehen, warum für die Beweismittel ein solches Erfordernis aufgestellt würde, nicht aber für die neu entdeckten Tatsachen. Neue Beweismittel bezüglich der schon früher bekannten Tatsachen könnten alsdann nur berücksichtigt werden, wenn der Beweisführer früher außerstande war, sie geltend zu machen, wenn ihn also an der verspäteten Geltendmachung kein Verschulden trifft. Hingegen könnten früher schon vorhandene, aber damals noch nicht bekannte Tatsachen später noch geltend gemacht werden, auch wenn der Beweisführer selber schuld daran ist, daß er sie nicht schon früher kannte. Diese Zwiespältigkeit ist nicht gerechtfertigt. Sie wäre umso auffälliger, als ja auch die „neu entdeckten Tatsachen“ durch Beweise erhärtet werden müssen, sonst bleiben sie bloße Parteibehauptungen. Wir hätten den Widerspruch, daß Beweismittel, die sich auf schon früher bekannte Tatsachen beziehen, nur zugelassen würden, wenn sie ohne Verschulden verspätet geltend gemacht werden; hingegen würden Beweismittel, die sich auf früher noch nicht bekannte Tatsachen beziehen, zugelassen, auch wenn sich die irrende Behörde die Kenntnis dieser Tatsachen und dieser Beweismittel schon früher hätte verschaffen können. Die Behörde, die sich im Zeitpunkt der Erledigung des Unterstützungsfalles nicht um die vollständige Abklärung des Sachverhaltes bemühte, wäre also besser gestellt als die Behörde, die der Untersuchung des Sachverhaltes alle Sorgfalt angedeihen ließ; denn jene könnte auch nachträglich ihre Nachlässigkeit gut machen, sie brauchte nicht darzutun, daß der Irrtum ein unverschuldeter war. Die Behörde aber, die den Sachverhalt genau abklärte, müßte, wenn sie im Revisionsverfahren ein neues Beweismittel anruft, nachweisen, daß sie kein Verschulden daran trifft, daß das Beweismittel erst heute vorliegt. Es

ist daher klar, daß es nicht genügt, wenn eine Partei im Revisionsverfahren neue Tatsachen vorbringt. Sie muß auch nachweisen, daß sie sie nicht schon früher hätte vorbringen können. Ob sich ein neues Beweismittel auf eine schon früher bekannte oder auf eine neu entdeckte Tatsache bezieht, macht also keinen Unterschied. Stets wird gefordert, daß der Irrtum ein unverschuldeter ist. Die praktische Folgerung daraus geht dahin, daß jede Behörde verpflichtet ist, im Zeitpunkt der Erledigung einer Konkordatsfrage nicht bloß alle Beweismittel zu beschaffen, die sich auf den ihr bekannten Sachverhalt beziehen, sondern überhaupt den Sachverhalt genau abzuklären. Die abweichende Ansicht, die sich auf die grammatischen Auslegung des Art. 19 stützen könnte, würde bloß die Pflicht zur rechtzeitigen Beweismittelbeschaffung in sich annehmen, wogegen keine Pflicht bestehen würde, den Sachverhalt vollständig abzuklären. Da die Kenntnis des Sachverhaltes vielfach gleichbedeutend ist mit der Kenntnis der Beweismittel, wäre eine solche Unterscheidung vollends unverständlich.

Auch die Entstehungsgeschichte des Art. 19 spricht für unsere Auslegung. In der Fassung des Entwurfes der Redaktionskommission waren die beiden prozessualen Voraussetzungen zu einer einzigen verschmolzen; es war einfach von einer „neuen Beweislage“ die Rede. Der Antrag des solothurnischen Armendepartementes, zum Passus von der „neuen Beweislage“ hinzuzufügen: „. . . , die im Vorverfahren nicht geltend gemacht werden konnte“, wurde von Dr. Ruth als überflüssig bezeichnet, weil diese Beifügung etwas Selbstverständliches besage. Also bestand die unwidersprochene Meinung, nur den unverschuldeten Irrtum berichtigen zu lassen. Der ebenfalls dahinzielende Antrag Dr. Schweizer wurde von Dr. Ruth nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern bloß aus redaktionellen Bedenken, nämlich deshalb, weil auch ein unrichtiger Departementsentscheid berichtigt werden könne, nicht bloß eine Parteivereinbarung. Der Begriff des Verschuldens ist materiellrechtlicher Natur und kann daher nicht wohl auf Entscheide angewandt werden, an deren Revision vielmehr prozessuale Voraussetzungen zu knüpfen sind.

Die hier vertretene Auffassung deckt sich nicht mit der Auslegung des Art. 19 durch die eidgenössische Schiedsinstanz, soweit die Verschuldensfrage in Betracht kommt. Im Entscheide vom 16. August 1940 („Entscheide“ 1940, S. 76) wurde die Prüfung der Verschuldensfrage abgelehnt. Genauer betrachtet, setzt sich die dort gegebene Begründung nicht mit dem Text des Art. 19 auseinander. Es wird vor allem nicht erklärt, welche Bedeutung dem Passus: „. . . , die vorher nicht geltend gemacht werden konnten, . . .“ angesichts der Auslegung durch die Schiedsinstanz noch zukommen könne. Die Begründung kann einzig vom gesetzgeberischen Gesichtspunkt aus (de lege ferenda) erwogen werden, nicht aber im Hinblick auf die deutliche Fassung des vorliegenden Textes (de lege lata), an der sie vorbeigeht. Aber auch mit dieser Einschränkung können die Gründe des Entscheides nicht als zutreffend anerkannt werden. Wenn gesagt wird, der irrende Teil habe die finanziellen Folgen des Irrtums ja selber zu tragen, so daß der andere Teil keinen Grund habe, sich gegen die Revision zu wehren, so ist das zutreffend; aber man kann ebenso gut erklären, der irrende Teil könne sich nicht beklagen, daß ihm die Revision schwer gemacht wird, da er den selbstverschuldeten Irrtum selber zu verantworten habe. Die Unterscheidung zwischen schuldhaftem und unentschuldbarem Irrtum hat ihren Wert auch dann, wenn der Irrende die Folgen seines Irrtums bis zur Berichtigung tragen muß. Es ist richtig, daß Art. 19 nicht eine dem Art. 26 des Obligationenrechts entsprechende Regelung kennt, wonach nur der fahrlässigerweise Irrende den Ersatz des Schadens zu leisten hat, wogegen

der entschuldbare Irrtum nicht schadenersatzpflichtig macht. Allein die Verschuldensfrage hat im Konkordat ihre Bedeutung deshalb, weil nach dem Wortlaut des Art. 19 der schuldhafte Irrtum überhaupt nicht berichtet werden soll. Ein Unterscheidungsgrund besteht also, wenn auch ein anderer als im Obligationenrecht. Den Haupteinwand gegen die Prüfung der Verschuldensfrage bildet die Bemerkung, es würde „das Bestreben gezüchtet“, Wege zu suchen, um den Konkordatslasten zu entgehen; denn die Kantone wären gezwungen, mit besonderer Sorgfalt der Frage nachzugehen, ob ein Fall vielleicht abgelehnt werden könne. Es fragt sich, ob der Zwang zur sorgfältigen Behandlung nicht der Duldung einer nachlässigen Behandlung vorzuziehen sei. Im Entscheid vom 2. Juni 1938 i. S. E. („Entscheide“ 1939, S. 3) ist die Meinung vertreten worden, die Revision dürfe nicht zu sehr erleichtert werden „und zwar nicht nur aus Gründen der Rechtssicherheit, sondern auch, weil ungründlicher Behandlung Vorschub geleistet würde, wenn die Behörden sich auf leichte Korrigierbarkeit begangener Fehler verlassen könnten“. Dieser Auffassung ist wohl der Vorzug einzuräumen, und es wäre zu begrüßen, wenn die Schiedsinstanz zu ihr zurückkehren würde. Dabei muß freilich erklärt werden, daß die Leichtigkeit oder Schwere der Revision auf die Behandlung eines Falles ohne Einfluß ist; denn der Praktiker hält sich an das, was vor ihm liegt, und zieht nicht die in der Ferne liegende Revisionsmöglichkeit in Betracht, schon deshalb nicht, weil ja die Revision nicht rückwirkend (*ex tunc*) vorgenommen würde. Wenn im Entscheide vom 16. August 1940 weiter gesagt wird, es wäre nicht angebracht, beim Tatssachenirrtum auf das Verschulden abzustellen, da das beim Rechtsirrtum ja auch nicht geschehe, so haben wir oben die Antwort bereits gegeben, als wir darauf hinwiesen, daß zur Vermeidung eines Rechtsirrtums juristische Kenntnisse notwendig seien, wogegen der Tatssachenirrtum von jedem pflichtgemäß handelnden Armenpfleger vermieden werden könnte. Die Unterscheidung zwischen beiden Irrtumsarten ist nicht ungerechtfertigt. Inwieweit ein Irrtum als entschuldbar gilt, dürfte nicht schwer festzustellen sein. Die Schwierigkeit, ein Problem zu lösen, ist übrigens kein Grund, es nicht zu stellen.

Das alte Konkordat kannte die Revision nicht. Sie ist aus einem Bedürfnis eingeführt worden, obwohl die Rechtssicherheit darunter leidet, zumal da die Revision, wie wir sehen werden, an keine zeitliche Schranke gebunden ist. Mit der Ausdehnung der Revision auf den Rechtsirrtum ist man über Wortlaut und Meinung des Konkordates hinausgegangen. Damit sollten die Zugeständnisse auf Kosten der Rechtssicherheit abgeschlossen sein. Die Nichtbeachtung der prozessualen Voraussetzungen der Revision des Tatssachenirrtums wäre eine weitere Verletzung des Konkordatstextes, aber diesmal als Zugeständnis an die Nachlässigkeit der Armenbehörden.

2. Da Art. 19 auf die Revision des Tatssachenirrtums zugeschnitten ist, sind die prozessualen Voraussetzungen für die Revision des *Rechtsirrtums* nicht brauchbar. An sich wäre es möglich, das Verschulden auch hier als Voraussetzung aufzustellen. Alsdann wäre das Zurückkommen auf eine rechtsirrtümliche Erledigung nur angängig, wenn der Rechtsirrtum nicht schon im Zeitpunkt der Erledigung hätte erkannt werden können. Aber welcher Maßstab sollte dabei angelegt werden? Für den in Konkordatssachen bewanderten Juristen wären die meisten begangenen Rechtsirrtümer vermeidbar gewesen. Für den nicht-juristischen Praktiker sind die Rechtsfragen schwerer zu lösen, und was darf man vollends von den Armenbehörden kleiner Gemeinden erwarten, die alle paar Jahre einmal einen Konkordatsfall zu behandeln haben? Die Frage nach der

Vermeidbarkeit eines Rechtsirrtums vom Standpunkt eines durchschnittlich begabten und durchschnittlich bewanderten Praktikers aus beantworten zu wollen, hieße eine neue Frage stellen: Woran erkennt man den durchschnittlichen Praktiker und wie kann man ermitteln, wie er die betreffende Rechtsfrage gelöst hätte? Es lag nicht im Willen der ersten Konkordatskonferenz, die Berichtigung des Rechtsirrtums an Einschränkungen zu binden. Man wollte im Gegenteil der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, daß Rechtsirrtümer häufig selbst dort vorkommen, wo sie auch vom Standpunkt der handelnden Behörde aus vermeidbar waren.

5. Auswirkung der Revision.

Die Revision einer Erledigung behebt die Wirkungen des Irrtums. An der ersten Konkordatskonferenz vom 28. März 1938 diskutierte man die Frage, ob auch die vergangenen Wirkungen behoben werden sollen (Revision ex tunc) oder nur die künftigen (Revision ex nunc). Die Diskussion (vgl. das Protokoll in den „Entscheiden“ 1938, S. 36 ff.) ergab überwiegend die Zustimmung zur letztern Lösung. Man fand, die rückwirkende Revision wäre richtiger, sei aber aus praktischen Gründen nicht angezeigt. Es hatte ein Antrag vorgelegen, wonach immer dort, wo der andere Kanton den Irrtum verschuldet hat, mit Rückwirkung zu revidieren sei. Man glaubte aber, diese Fälle seien selten und oft schwer festzustellen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Fälle, in denen ein Kanton durch unrichtige Angaben den andern in einen Irrtum versetzt und ihm derart Schaden zugefügt hat, mitunter vorkommen. Wenn nachweisbar ein Irrtum vorliegt, so weiß man auch immer, welche Seite ihn verursacht hat. Eine Schwierigkeit, rückwirkend zu berichtigen, besteht gar nicht. Die Schiedsinstanz hat dann mit Recht noch im gleichen Jahre (Entscheid vom 4. Mai 1938 i. S. H., „Entscheide“ 1938, S. 59) erklärt, die Gerechtigkeit erfordere die Berichtigung mit Rückwirkung dort, wo der andere Kanton den Irrtum „schuldhaft“ (will heißen: vorsätzlich, absichtlich, böswillig) oder grobfahrlässig verursacht hat. Bei leicht fahrlässig verursachtem Irrtum würde also die Rückwirkung ausgeschlossen. Diese Unterscheidung nach dem Grade des Verschuldens ist vor allem sehr unpraktisch. Wenn man in der Lage ist, das Verschulden festzustellen, so heißt das nicht ohne weiteres auch, daß der Grad des Verschuldens mit Leichtigkeit erkennbar sei. Namentlich nach Jahren läßt sich vielleicht sehr schwer sagen, ob die Behörde, der ein Irrtum zur Last fällt, nach den Umständen den Fehler mühelos hätte vermeiden können. Überdies ist es in einem so großen Maße dem Ermessen anheimgestellt, die Grenze zwischen schwerer und leichter Fahrlässigkeit zu ziehen, daß sich Willkür kaum vermeiden läßt. Der Vorsatz sodann wird sich nur in den seltensten Fällen nachweisen lassen, und es mag sehr wohl in einem Falle scheinen, daß leichte Fahrlässigkeit vorliege, während die fehlende Behörde vorsätzlich gehandelt hat. Es ist aber auch nicht einzusehen, weshalb der leicht fahrlässig Handelnde den verursachten Schaden nichtersetzen müssen. Es wäre unbillig, ihn leer ausgehen und den schuldlos Irrenden den Schaden tragen zu lassen.

Die Schiedsinstanz hat im Entscheide vom 4. Mai 1938 festgestellt, daß die Revision mit rückwirkender Kraft nur beim Tatsachenirrtum erwogen werden könne. Den Rechtsirrtum habe der Irrende stets zu verantworten; er brauche ja dem andern eine rechtliche falsche Behauptung nicht zu glauben.

Nur scheinbar eine Revision (ex tunc) ist die Verpflichtung zur Rückzahlung von Beträgen, die versehentlich bezahlt worden sind (vgl. Entscheid vom 11. Mai 1938 i. S. S., und Entscheid vom 7. Oktober 1938 i. S. K.; „Entscheide“ 1938,

S. 73, bzw. 1939, S. 17). Hier liegt eine Nichtschuld vor, die bezahlt worden ist, keine „Erledigung“, auf Grund der ein Kanton zur Zahlung verpflichtet war. Daß eine Nichtschuld vorliegt, wird nicht im Verfahren nach Art. 19 festgestellt. Nur rechtsverbindliche „Erledigungen“ sind Gegenstand dieses Verfahrens.

Findet die Revision rückwirkend statt, so hat der fehlbare Kanton dem andern den Schaden zu ersetzen, d. h. er hat Beträge, die dieser zu Unrecht bezahlte, zurückzuerstatten, oder er hat Nachzahlungen zu leisten. Bei Revision ohne Rückwirkung wird der Fall von jetzt an so behandelt, wie er von Anfang an hätte behandelt werden sollen; es sind weder Rückerstattungen noch Nachzahlungen zu leisten. Es fragt sich bloß, was „von jetzt an“ heißt. Die Schiedsinstanz hat im Entscheid vom 4. Mai 1938 erklärt, es entspreche der Billigkeit, daß die Richtigstellung vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Irrtums an erfolge, nicht erst vom Zeitpunkt des Entscheides an; das Verfahren solle nicht dem Irrenden zur Last fallen.

6. Befristung des Revisionsbegehrens.

In den Zivilprozeßordnungen ist die Zulassung der Revision gewöhnlich befristet, d. h. nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne kann ein Urteil nicht mehr revidiert werden. Das Zivilrecht stellt ebenfalls eine Frist auf für die Geltendmachung der Unverbindlichkeit eines Vertrages wegen Irrtums; Art. 31 des Obligationenrechts sieht ein Jahr vor, beginnend mit der Entdeckung des Irrtums. Das Unterstützungs konkordat hingegen hat für das Zurückkommen auf erledigte Fälle keine Frist vorgesehen. Nach Jahren noch ist daher eine Revision möglich. Die unterschiedliche Regelung gegenüber den privatrechtlichen Verhältnissen beruht in der Verschiedenheit der Tatbestände. Gegenstand der privatrechtlichen Verhältnisse bilden in der Regel Leistungen, die sich maßlich überblicken lassen und zeitlich begrenzt sind. Das Unterstützungsverhältnis hingegen kann Jahre und Jahrzehnte dauern, und die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht voraussehen. Das Bedürfnis, noch nach Jahren auf eine Erledigung zurückzukommen, ist hier daher unverhältnismäßig stärker. Man könnte sich immerhin fragen, ob nicht insoweit eine Befristung vorzusehen sei, als man verlangen sollte, daß das Revisionsbegehrn binnen einem bestimmten Zeitraume nach der Entdeckung des Irrtums gestellt werden müsse; mit etwelcher Berechtigung könnte man die Auffassung vertreten, daß derjenige, der das Revisionsbegehrn trotz Kenntnis des Irrtums binnen vernünftiger Frist (z. B. einem Jahr) nicht stellt, das Fehlen eines Interesses an der Revision kundgetan habe. Wir haben gesehen, daß Art. 19 die Pflicht in sich schließt, schon im Zeitpunkt der Erledigung, also rechtzeitig, einen Sachverhalt abzuklären, und daß die Verletzung dieser Pflicht zum Ausschluß der Berichtigung des Tatsachenirrtums führt. Die Befristung des Revisionsbegehrens wäre eine Art Gegenstück dazu. Sie würde die Verpflichtung enthalten, den verspätet entdeckten Irrtum wenigstens ohne Verzögerung zu beheben.
